

**Studienordnung
für das Studium des Fachs
Katholische Religionslehre
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 19. Juni 1984

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 26, S. 556;

geändert mit Ordnungen

vom 24. November 1997 (StAnz. S. 1542),

vom 16. Mai 2002 (StAnz. S. 1325)

vom 31. März 2004 (StAnz. S. 575)].

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 8. Februar 1984 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Diese Studienordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 24. Mai 1984 - 953 Tgb. Nr. 892/83, 893/83 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der "Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Rheinland-Pfalz vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233), im Folgenden mit "LVO" abgekürzt" Ziel, Aufbau und Inhalt des Studiums im Fach Katholische Religionslehre für den Studiengang Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2

Studienziel

Die Studierenden sollen durch ein wissenschaftliches Studium mit den wichtigsten theologischen Themen und Methoden vertraut gemacht werden und so die Fähigkeit erwerben, den Anforderungen einer Religionslehrerin oder eines Religionslehrers an Gymnasien gerecht zu werden.

§ 3

Studienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraumes zur Ablegung der Ersten Staatsprüfung beträgt neun Semester.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert der Studiengang Kenntnisse in Latein (Latinum) und Griechisch. Werden diese Sprachkenntnisse nicht durch Schulzeugnisse nachgewiesen, müssen sie während des Grundstudiums erworben werden.

(2) Für den Erwerb der Latein- und Griechischkenntnisse werden folgende Sprachkurse angeboten:

1. **Latein:** Zwei Semester mit je vier Wochenstunden. Das dritte Semester (Lektürekurs) wird am Fachbereich 15 absolviert, wo auch die schriftliche und mündliche Prüfung als staatliche Ergänzungsprüfung stattfindet.
2. **Griechisch:** Ein Semester mit vier Semesterwochenstunden. Vermittelt werden Kenntnisse im neutestamentlichen Griechisch. Die schriftliche und mündliche Prüfung erfolgt am Fachbereich gemäß der Sprachprüfungsordnung des Fachbereichs.

(3) Die Sprachkenntnisse sind in der Regel bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

§ 4a

Schulpraktikum, Fachpraktikum

(1) Während des Studiums sind zwei Schulpraktika, davon mindestens eines an einem Gymnasium, abzuleisten. Das erste Praktikum dient insbesondere der Hospitation und dauert mindestens zwei Wochen; das zweite Praktikum dient auch der unterrichtspraktischen Erprobung und dauert vier Wochen. Die Schulpraktika sollen mit geeigneten erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verbunden sein.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Sonderschulen oder an Realschulen abgelehnt haben, sind von der Ableistung der Schulpraktika befreit.

(3) Das Fach bietet in Zusammenarbeit mit den Studienseminaren des Landes regelmäßige betreute schulische Fachpraktika an. Im Rahmen dieser Praktika erhält die oder der Studierende Gelegenheit, die besonderen Bedingungen des Unterrichtens in einem der von ihr oder ihm gewählten Fächer kennen zu lernen und ihre oder seine im Verlauf des bisherigen Studiums erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse nach Möglichkeit im eigenen Unterricht ansatzweise zu erproben und auf dieser Grundlage ihre oder seine Studienmotivation und Studienorientierung zu überprüfen. Das Fachpraktikum, das einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS entspricht, wird nach Absprache zwischen den betreuenden Studienleiterinnen oder Studienleitern und den Teilnehmenden möglichst im Block und möglichst außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig; sie wird aber nachdrücklich empfohlen. Wird ein betreutes schulisches Fachpraktikum abgeleistet, ersetzt es nach Wahl der oder des Studierenden das zweiwöchige Schulpraktikum gemäß Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz oder den Leistungsnachweis aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO. Auf die entsprechenden Aushänge und Informationen wird hingewiesen.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. **Grundstudium:** Wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, die in der Regel nach dem vierten Semester stattfindet.

2. **Hauptstudium:** Wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen, die in der Regel nach dem achten Semester stattfindet (schriftliche und mündliche Prüfung). Die Meldung zur wissenschaftlichen Prüfungsarbeit (erster Prüfungsteil, nur wenn Katholische Religionslehre erstes Fach ist) erfolgt in der Regel im siebten Semester.

(2) Bei der Unterscheidung zwischen Grund- und Hauptstudium handelt es sich der Sache nach um zwei Studienabschnitte mit jeweils gleichrangigen Disziplinen. Die Disziplinen des Hauptstudiums müssen teilweise bereits während des Grundstudiums belegt werden (vgl. Studienverlaufsplan im Anhang).

§ 6 Gesamtsemesterwochenstunden

Für das Studium mit dem Ziel des Lehramts an Gymnasien ist je nach gewählter Fächerverbindung von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (für verpflichtende und freiwillige Lehrveranstaltungen) von etwa 160 bis 180 auszugehen (vorgeschriebenes Fachstudium, erziehungswissenschaftliches Begleitstudium). Das Fach Katholische Religionslehrer umfasst im Bereich der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen insgesamt 66 Semesterwochenstunden, von denen 21 auf das Grundstudium und 45 auf das Hauptstudium entfallen (vgl. jedoch § 7 Abs. 2).

Hinzu kommen 6 Semesterwochenstunden im Bereich freiwilliger Wahllehrveranstaltungen. Im Bereich dieser Wahllehrveranstaltungen werden insbesondere Lehrveranstaltungen mit fachübergreifendem Charakter empfohlen, die zur interdisziplinären Zusammenarbeit befähigen (beachte jedoch § 7 Abs. 3 Nr. 4).

§ 7 Studieninhalte und Leistungsnachweise

(Pf = Pflicht-, Wpf = Wahlpflichtlehrveranstaltungen; SWS = Semesterwochenstunden).

(1) Grundstudium

1. Vorlesungen

Pf	6 SWS	Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie
Pf	2 SWS	Alte Kirchengeschichte und Patrologie
Pf	2 SWS	Mittlere und Neure Kirchengeschichte
Pf	3 SWS	Liturgiewissenschaft

2. Übungen und Seminare

Pf	4 SWS	Einführung in die Theologie (Übung)
WPf	2 SWS	Einführung in die Methoden der biblischen Wissenschaften (Altes Testament oder Neues Testament) (Übung)
WPf	2 SWS	Seminar in Alter Kirchengeschichte und Patrologie oder in Mittlerer und Neuerer Kirchengeschichte
WPf	2 SWS	Seminar in Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie oder

Liturgiewissenschaft

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung erfolgt durch eine nicht benotete Bescheinigung, die erteilt wird aufgrund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen von regelmäßiger Vor- und Nachbereitung sowie aktiver Mitarbeit in der Übung; dazu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie kurze Hausarbeiten, Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören. Die beiden Seminarscheine müssen qualifiziert sein, d. h. sie müssen die Bewertung einer Studienleistung enthalten. Die SWS des Wahlpflichtseminars in Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie oder in Liturgiewissenschaft werden auf die vorstehend geforderten SWS der Vorlesungen in der jeweiligen Disziplin angerechnet.

(2) Wer Katholische Religionslehre gemäß § 9 der LVO als nichtkünstlerisches Beifach studiert, muss bei der Meldung zur Prüfung ein Studium über insgesamt 31 SWS nachweisen. Außer den in § 7 Abs. 1 dieser Studienordnung aufgelisteten SWS der in der Prüfung vertretenen Disziplinen sind nachzuweisen:

3 SWS Einleitung ins Alte Testament, 3 SWS Einleitung ins Neue Testament, 4 SWS Religionspädagogik/Fachdidaktik. Die SWS der beiden Wahlpflichtseminare in § 7 Abs. 1 werden auf die dort geforderten SWS der Vorlesungen in der jeweiligen Disziplin nicht angerechnet.

(3) Hauptstudium

1. Vorlesungen

Pf	3 SWS	Einleitung ins Alte Testament
Pf	3 SWS	Einleitung ins Neue Testament
Pf	4 SWS	Exegese des Alten Testaments
Pf	4 SWS	Exegese des Neuen Testaments
Pf	8 SWS	Dogmatik
Pf	6 SWS	Moraltheologie
Pf	4 SWS	Sozialethik
Pf	3 SWS	Kirchenrecht
Pf	6 SWS	Religionspädagogik/Fachdidaktik

2. Seminare

WPf	2 SWS	Seminar in biblischer Theologie (Altes Testament oder Neues Testament)
WPf	2 SWS	Seminar in Dogmatik oder Kirchenrecht
WPf	2 SWS	Seminar in Moraltheologie oder Sozialethik
Pf	2 SWS	Seminar in Religionspädagogik/Fachdidaktik

Die vier Seminarscheine müssen qualifiziert sein, d. h. sie müssen die Bewertung einer Studienleistung enthalten.

Die SWS der drei Wahlpflichtseminare werden auf die vorstehend geforderten SWS der Vorlesungen in der jeweiligen Disziplin angerechnet.

Der qualifizierte Seminarschein in biblischer Theologie, der den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Übung 'Einführung in die Methoden der biblischen Wissenschaften' (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2) voraussetzt, kann im Grund- oder Hauptstudium erworben werden.

3. Interdisziplinäre Lehrveranstaltung

WPf 2 SWS Seminar, Übung, Vorlesung usw.

Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist die Teilnahme an einer interdisziplinären Lehrveranstaltung, die Inhalte des Prüfungsfaches Katholische Religionslehre mit Aspekten eines oder mehrerer anderer Fächer verknüpft. Empfohlen wird der Besuch von interdisziplinären Lehrveranstaltungen, die im Fachbereich Katholische Theologie in Kooperation mit Fachvertretern anderer Fachbereiche angeboten werden, sowie von interdisziplinären Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums generale, die theologische Aspekte integrieren. Ein förmlicher Teilnahmenachweis ist nicht erforderlich. Die Inhalte der von den Studierenden besuchten und bei der Prüfungsmeldung benannten Lehrveranstaltungen sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung. Insoweit unterscheidet sich diese Lehrveranstaltung von den interdisziplinären Lehrveranstaltungen gemäß § 6, deren Besuch empfohlen wird, ohne dass deren Inhalte prüfungsrelevant werden.

(4) Projektstudien

Ziel von Projektstudien ist es, schon in der ersten Phase der Lehrerausbildung die Fähigkeit der künftigen Lehrerinnen und Lehrer zu fördern, im Team zu arbeiten und Selbständigkeit bei dieser kooperativen Arbeitsform zu entwickeln. Die Teilnahme an projektartig organisierten Lehrveranstaltungen im Rahmen der studienorganisatorischen Möglichkeiten und der Möglichkeiten des Lehrangebots wird nachdrücklich empfohlen.

(5) Wird festgestellt, dass eine schriftliche Studienleistung durch Täuschung erbracht wurde, so gilt die betreffende Studienleistung als mit "ungenügend" bewertet.

§ 8 Prüfungen

(1) In den Prüfungen sollen Grundkenntnisse und Schwerpunktwissen nachgewiesen werden. Grundkenntnisse sind der Überblick über spezifische Methoden, grundlegende Probleme und Problemlösungen einerseits sowie über Aufbau und wesentliche Inhalte andererseits. Sie werden erworben durch Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und/oder durch Lektüre der von den Lehrenden empfohlenen Literatur.

Schwerpunktwissen ist vertieftes Wissen und Problembewußtsein in ausgewählten Stoffgebieten. Es wird erworben in den Lehrveranstaltungen und/oder durch Lektüre ausgewählter wissenschaftlicher Literatur.

(2) Die das Grundstudium abschließende Zwischenprüfung ist eine Fachbereichsprüfung. Sie wird durchgeführt gemäß den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung, die auch die Prüfungsanforderungen enthält. Geprüft werden die Disziplinen Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie, Liturgiewissenschaft, Kirchengeschichte.

Die Zwischenprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur und zwei mündlichen Prüfungen von jeweils 15 bis 20 Minuten. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung geht mit 25 % in die Fachendnote "Katholische Religionslehre" der Ersten Staatsprüfung ein.

(3) Die das Hauptstudium abschließende Erste Staatsprüfung wird vom Landesprüfungsamt gemäß der "LVO" durchgeführt, die auch die Prüfungsanforderungen enthält (vgl. dort Anlage B Nr. 20).

Die Prüfung besteht aus zwei je dreistündigen Klausuren aus den drei Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik und einer mündlichen Prüfung von insgesamt sechzig Minuten, die von drei Prüfenden abgenommen wird; einer oder einem Prüfenden für die Disziplin, die nicht schriftlich geprüft wurde (Altes Testament oder Neues

Testament oder Dogmatik); einer oder einem Prüfenden für Moraltheologie und Sozialethik; einer oder einem Prüfenden für Kirchenrecht und Religionspädagogik. Jede oder jeder Prüfende prüft zwanzig Minuten. Die Liste der prüfungsberechtigten Professoren und Professorinnen ist beim Landesprüfungsamt einzusehen.

(4) Fachdidaktik wird in einer studienbegleitenden mündlichen Prüfung von 15 bis 20 Minuten Dauer im Hauptstudium geprüft. In ihr wird nachgewiesen, dass die Kenntnisse in der Fachdidaktik die Prüfungsanforderungen der LVO erfüllen. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt beim Fachvertreter. Dabei sind die in § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 2 von der Studienordnung geforderten Studien- und Leistungsnachweise vorzulegen.

§ 9 Studienberatung

Am Fachbereich findet eine ständige Studienberatung statt. Die Konsultation ist fakultativ. Es wird jedoch empfohlen, die Studienberatung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. Aufstellung des semestralen Stundenplans;
2. Studiengang- oder Hochschulwechsel;
3. vor der Zwischen- und Hauptprüfung;
4. nach nichtbestandenem Teilprüfungen der Zwischenprüfung.

§ 10 Schlußbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt der Studienplan vom 13. Juli 1977 (Amtsbl. S. 493) soweit er den Studiengang Lehramt an Gymnasien betrifft außer Kraft.

(2) gestrichen.

Mainz, den 19. Juni 1984

Der Dekan des Fachbereichs
Katholische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Prof. Dr. Dr. Hansjakob B e c k e r

Anhang

Studienverlaufsplan (Modell)

Da die Studierenden in der Organisation ihres Studiums im Rahmen der vorgegebenen Prüfungsordnungen grundsätzlich frei sind, stellt dieser Studienverlaufsplan lediglich eine Orientierungshilfe mit Modellcharakter dar.

Studienverlaufsplan LEHRAMT (Modell)	Vorlesungen								Übungen/Seminare
Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Summe der SWS: 66
Grundstudium: Abschluss mit der Zwischenprüfung Sprachen									max. 12 +

					Lektürekurs (bis zum 4. Semester)			
Einführungskurs	(2)	(2)			4	Übung		
Einführung in die Methoden der Bibl. Wissenschaften AT oder NT			(2)		2	Wpf-Übung		
Alte Kirchengesch. und Patrologie	2				2	+ 2 Wpf-Seminar		
Mittlere und Neuere Kirchengesch.		2			2			
Religionsphilosophie	3			Reihenfolge	6			
Fundamentaltheologie			3	beachten		+ 2 Wpf-Seminar* F'theol. oder R'phil.		
Liturgiewissenschaft	1	1	1		3	Oder Liturgiewiss.		
Hauptstudium: Abschluss mit dem Staatsexamen								
Altes Testament Einleitung	Reihenfolge			3	3			
Neues Testament Einleitung	beachten		3		3			
Altes Testament Exegese			2	2	4	+ 2 Wpf-Seminar*		
Neues Testament Exegese			2	2	4	AT oder NT		
Moraltheologie	Reihenfolge beachten		3	3	6	+ 2 Wpf-Seminar*		
Sozialethik				2	2	4	Moraltheologie oder Sozialethik	
Dogmatik			2	2	2	2	8	+ 2 Wpf-Seminar*
Kirchenrecht	Reihenfolge beachten			1	2	3	Dogmatik oder Kirchenrecht	
Religionspädagogik/ Fachdidaktik			2	2	2	6	+ 2 Pflicht-Seminar	
Interdisziplinäre Lehrveranstaltung						2		

Die SWS der mit * gekennzeichneten Seminare werden auf die SWS der jeweiligen Disziplin angerechnet. Bei der Aufstellung der semestralen Stundenpläne ist besonders darauf zu achten, dass ein Teil der Lehrveranstaltungen in einer mehrere Semester umfassenden Reihenfolge angeboten wird.